

Vorlage für die Sitzung des Senats am 24.09.2024

**Überführung der unselbständigen Stiftungen und Vermächtnisse an die
Bürgerstiftung Bremen**

A. Problem

Die Stadtgemeinde Bremen verfügt über diverse Sondervermögen (unselbständige Stiftungen und Vermächtnisse), die derzeit beim Senator für Finanzen im Kreditreferat verwaltet bzw. inhaltlich von der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration betreut werden (inkl. der Sonderrücklage Matching Fund Bürgerstiftung).

Diese bestehen in unterschiedlichen Rechtsformen (Treuhandstiftung, Schenkung, Nachlass, Vermächtnis). Es wird eine Überführung dieser Sondervermögen an die Bürgerstiftung Bremen angestrebt, um die Betreuung hinsichtlich der Geldanlage, Buchführung, Zweckbestimmung und Ausschüttung unter Berücksichtigung des Stiftungsrechts fachkompetent zu optimieren. In den vergangenen Jahren waren aufgrund der Niedrig- und Nullzinsphase Geldanlagen und daraus resultierende Ausschüttungen nur sehr begrenzt möglich, sodass auch eine Zweckerfüllung nicht vollumfänglich erfolgen konnte.

Es handelt sich um folgende Einheiten:

- Sondervermögen Hermann-Melchers-Reservefonds
- Sondervermögen Friedrich-Mißler-Stiftung
- Sondervermögen Wilhelm-Wolters-Stiftung
- Sondervermögen Wohlfahrtsstiftung
- Sondervermögen Förderung junger Menschen
- Sondervermögen Nachlässe zur Förderung sozialer Zwecke
- Sondervermögen Nachlässe zur Förderung von Waisenkindern
- Sonderrücklage für Zwecke der Zustiftung Bremens („Matching Fund“ ausschließlich für die Bürgerstiftung Bremen bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration)

B. Lösung

Die Bürgerstiftung Bremen wurde mit Senatsbeschluss vom 16.04.2002 gegründet. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke und ist dem Gemeinwohl verpflichtet. Die Ziele, Stiftungszwecke und testamentarischen Willen der o.g. Einheiten decken sich – sofern darstellbar – mit den Satzungszwecken der Bürgerstiftung Bremen. Nach der Überführung in einen Stiftungsfonds erfolgt die Mittelverwendung im Rahmen der Satzung der Bürgerstiftung Bremen auf Basis einer separaten Stiftungsfondsvereinbarung und wird im Zuge des durch den Wirtschaftsprüfer aufgestellten Jahresabschluss testiert.

Die unselbständigen Stiftungen und Vermächtnisse verfügen jeweils über einen Vermögensgegenstand in Form von Kontoguthaben. Dieses Kontoguthaben wird im Wege der Einzelrechtsnachfolge vollständig an die Bürgerstiftung Bremen übertragen. Im Anschluss können die unselbständigen Stiftungen und Vermächtnisse entsprechend den Regelungen in den Satzungen, Testamenten etc. aufgelöst werden.

Darüber hinaus soll in diesem Zusammenhang die Sonderrücklage für Zwecke der Zustiftung Bremens (Matching Fund) aufgelöst werden. Aus der Rücklage wurde und wird jeder Euro Zustiftung, der an die Bürgerstiftung Bremen geht, um einen Euro bis zu einer Gesamtsumme i.H.v. ursprünglich 200.000 Euro von der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, aufgestockt. Dieser Matching Fund gilt nur für die Bürgerstiftung Bremen. Von den ursprünglich 200.000 Euro sind bereits 178.905 Euro aufgebraucht worden, in der Sonderrücklage befindet sich derzeit nur noch ein geringer Betrag in Höhe von 21.095 Euro. Aus Vereinfachungsgründen soll dieser restliche Betrag zeitgleich mit der Überführung der Stiftungsvermögen an die Bürgerstiftung Bremen ausgezahlt (gestiftet) und die Sonderrücklage „Matching Fund“ aufgelöst werden. Ein Anspruch der Bürgerstiftung Bremen auf weitere Mittel von der Freien Hansestadt Bremen über den o.g. Betrag hinaus besteht zukünftig dann nicht mehr.

Das Sondervermögen Hermann-Melchers-Reservefonds und das Sondervermögen Nachlässe zur Förderung sozialer Zwecke werden ebenfalls aufgelöst. Die Kontoguthaben dieser beiden Einheiten sollen bei der Freien Hansestadt Bremen bestehen bleiben. Ersteres wird zukünftig ausschließlich vom Senator für Kultur, letzteres zukünftig gemeinsam vom Senator für Finanzen und von der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration bewirtschaftet. Hierzu wird jeweils ein neues außerhaushaltsmäßiges Konto im Rechnungswesen der Stadtgemeinde eingerichtet, dem das bisherige Kontoguthaben gutgeschrieben wird. Im Produktplan Kultur bzw. Soziales sind für die Erträge aus Geldanlagen und für die Verwendung der Erträge jeweils eine Einnahme-Finanzposition und eine Ausgabe-Finanzposition nebst Haushaltsvermerk einzurichten. Die bestehenden Zweckbestimmungen und Auflagen sind weiterhin zu beachten.

Aufgrund der fachlichen Nähe erscheint dies durch die genannten Ressorts am sinnvollsten durchführbar. Außerdem kam es in der Vergangenheit nur bei diesen beiden Sondervermögen zu Einnahmen in Form von Zuwendungen und Nachlässen, während bei den anderen Sondervermögen der Kapitalstock in den letzten Jahren unverändert blieb.

Ein Verbleib des Sondervermögens Hermann-Melchers-Reservefonds bei der Freien Hansestadt Bremen erscheint sinnvoll, da die Erträge aufgrund der Zweckbestimmungen in der Vergangenheit ausschließlich vom Senator für Kultur verwendet wurden. Des Weiteren ist hier keine Geldanlage vorzunehmen, da der Kapitalstock von der Firma C. Melchers GmbH & Co. KG verwaltet wird und die Erträge dem Sondervermögen zugeführt und von dort verausgabt werden.

Die Erträge der Nachlässe zur Förderung sozialer Zwecke wurden aufgrund der Zweckbestimmungen in der Vergangenheit ausschließlich von der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration verwendet. Der Kapitalstock soll ähnlich angelegt werden wie das Kapital der Einheiten, die zur Bürgerstiftung überführt werden. In diesem Fall ist es nicht notwendig, zusätzliche fachliche und personelle Kompetenzen beim Senator für Finanzen aufzubauen. Die Erträge können dann von

der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration entsprechend der Zweckbestimmungen und Auflagen verwendet werden.

Für jede der unselbständigen Stiftungen und Vermächtnisse bestehen derzeit eigene Buchungskreise und Finanzpositionen im SAP-System. Diese werden nach der Auflösung alle geschlossen.

Der Senator für Inneres und Sport ist nur für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts zuständig. Daher ist keine Abstimmung mit dem Senator für Inneres und Sport erforderlich.

C. Alternativen

Keine Überführung an die Bürgerstiftung Bremen. In diesem Fall müsste zum nachhaltigen Aufbau entsprechender zentraler Stiftungskompetenz (insb. für die Geldanlage und die Prüfung sowie Verwendung der Stiftungserträge) zusätzliches Personal aufgebaut werden. Außerdem müssten die einzelnen Buchungskreise im Rahmen des geplanten Projekts „Zukunftsfähiges Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR 4.0)“ kostenintensiv migriert werden.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Durch die Überführung an die Bürgerstiftung Bremen entstehen keine einmaligen oder laufenden Kosten für die Stadtgemeinde Bremen.

Es bestehen keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration und dem Senator für Kultur abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Veröffentlichung über das zentrale Register nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

- 1) Der Senat beschließt, alle Vermögensgegenstände der unter A. aufgeführten Einheiten mit Ausnahme des Sondervermögens Hermann-Melchers-Reservefonds und des Sondervermögens Nachlässe zur Förderung sozialer Zwecke mit Wirkung zum 30.09.2024 an die Bürgerstiftung Bremen zu überführen und im Anschluss die unselbständigen Stiftungen und Vermächtnisse entsprechend den Regelungen in den Satzungen, Testamenten etc. durch den Senat bzw. die Stadtgemeinde aufzulösen.

- 2) Das Kontoguthaben des Sondervermögens Hermann-Melchers-Reservefonds wird in die ausschließliche Verantwortung des Senators für Kultur und das Kontoguthaben des Sondervermögens Nachlässe zur Förderung sozialer Zwecke wird in die gemeinsame Verantwortung des Senators für Finanzen und der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration überführt.
- 3) Der Senat bittet den Senator für Finanzen um die haushaltstechnische Umsetzung und die notwendigen Anpassungen im SAP-System.
- 4) Der Senat beschließt die von der ursprünglichen Zustiftungssumme von 200.000 Euro noch vorhandenen 21.905 Euro in einer Summe der Bürgerstiftung zu stiften und damit das seit Jahren praktizierte Matching Fund-Verfahren zu beenden. Weitere Zustiftungen sind danach ausgeschlossen bzw. wären im Einzelfall neu zu beschließen.
- 5) Der Senat ermächtigt den Senator für Finanzen, eine entsprechende Stiftungsfondsvereinbarung mit der Bürgerstiftung Bremen zu unterzeichnen.